Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIV. Band 1. Stück TEIL I Ausgegeben den 3. März 1997

Inhalt: Seite

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 1 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen vom 14. November 1991 i. d. F. vom 30. November 1995 ... 1

Nr. 2 Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1997 ... 2

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 3 Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 3

Nr. 4 Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 ... 5

Nr. 5 Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 ... 5

Nr. 6 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle (VerfOSchst) vom 16. Dezember 1996 ... 5

Nr. 7 Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 ... 6

II. Verfügungen

III. Mitteilungen

Nr. 8 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 30. Änderung der Dienstvertragsordnung ... 7

Nr. 9 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 31. Änderung der Dienstvertragsordnung ... 8

Nr. 10 Bekanntmachung der Berichtigung der Dienstvertragsordnung ... 11

Nr. 11 Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ... 11

Nr. 12 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ... 11

Nr. 13 Einberufung zur 2. Tagung der 45. Synode ... 12

Nr. 14 Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse ... 12

Nr. 15 Bekanntmachung der Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents vom 1. 10. 1996 ... 12

Nr. 16 Änderung von Tarifverträgen ... 13

Nr. 17 Bekanntmachung der von der 45. Synode durchgeführten Wahlen und Berichtigung des Mitgliederverzeichnisses ... 13

IV. Personalnachrichten ... 14

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 1

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Bd., S. 121) i. d. F. vom 30. November 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 104) vom 28. November 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Bd., S. 121) i. d. F. vom 30. November 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 104) bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz

über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Bd., S. 121) i. d. F. vom 30. November 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 104)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§1

Das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Bd., S. 121), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 30. November 1995 (GVBl. XXII. Bd., S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) sind nach dem Wort „Hälfte" die Worte „oder drei Vierteln" einzufügen.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: „es kommen in diesem Fall nur Dienstverhältnisse mit einem Auftrag im Umfang von höchstens je der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers in Betracht".

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „eingeschränktes Dienstverhältnis" die Worte „im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers" einzufügen.
4. In § 8 Satz 1 sind nach dem Wort „Dienstbezüge" die Worte „entsprechend dem Umfang des Auftrages" und nach den Worten „50 von Hundert" die Worte „bzw. 25 von Hundert" einzufügen.

§2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Oldenburg, den 28. November 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 2

Haushaltsgesetz
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1997

Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§1
Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 1997 in Einnahme und Ausgabe auf **135.236.008,–** DM festgestellt.

§2
Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuß nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß.
(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß bis zu 1 Mio. DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§3
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) (gestrichen)
(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.
(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§4
Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 500.000,– DM aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§5
Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonHO.
(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:
   1. **Kirchensteuer-Sonderrücklage:**
      Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
   2. **Landeskirchenfonds:**
      Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
   3. **Bürgschaftssicherungsrücklage:**
      Ihr Mindestbestand soll 10 v. H. ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
   4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
      4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
      4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)
      4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)
      4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)
   5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.
(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6
Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe von insgesamt 1.500.000,– DM einzugehen.

Haushaltsjahr	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag DM
1998	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,– DM
1999	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,– DM
2000	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,– DM
		Gesamt:	**1.500.000,– DM**

§ 7
Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltplan in Spalte 2 mit einem „D" gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen" des Haushaltsplanes wird hingewiesen.
(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „Z" gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen" ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „Ü" gekennzeichnet.
(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuß und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S" gekennzeichnet.
(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer" bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „A" gekennzeichnet.

§ 8
Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 6.000.000,– DM zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anläßlich ihrer Tagung am 28. November 1996 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 3

Bekanntmachung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 7. November 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 7. November 1996 bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Hannover, den 7. November 1996

Nach § 45 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 31. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 1996 (Kirchl. Amtsbl. S.196), ist Grundlage für die Berechnung der Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker die Vergütungsgruppe VIb sowie der Ortszuschlag der Stufe 2.

Nach § 46 der Dienstvertragsordnung ist Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Mittelwert aus Anfangs- und Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIb – nach sechsjähriger Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc – zuzüglich des entsprechenden Ortszuschlages der Stufe 2.

Die geänderten Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker ergeben sich für den Zeitraum vom 1. Mai 1996 bis 31. Dezember 1996 aus der Anlage A, ab 1. Januar 1997 aus der Anlage B. Die Anlagen A und B ersetzen jeweils Abschnitt A der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung. Die geänderte Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ergeben sich für den Zeitraum vom 1. Mai 1996 bis 31. Dezember 1996 aus der Anlage C, ab 1. Januar 1997 aus der Anlage D. Die Anlagen C und D treten jeweils an die Stelle der entsprechenden Bestimmung in der Anlage 4b der Dienstvertragsordnung.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

Anlage A

A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker gültig vom 1. Mai 1996 bis 31. Dezember 1996

I. Monatliche Vergütung	C-Prüfung	D-Prüfung	o. Prüfung
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	370,03	323,77	247,92
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	89,46	78,27	59,94
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	169,16	148,01	113,33
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	232,59	203,51	155,83
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	274,88	240,52	184,17
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	63,43	55,50	42,50
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines Liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	227,71	199,25	152,57
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	39,04	34,16	26,15
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	24,40	21,35	16,35
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silvesterandacht	63,43	55,50	42,50
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	39,04	34,16	26,15
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	24,40	21,35	16,35
4. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	53,67	46,96	35,96
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	63,43	55,50	42,50

Anlage B

A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker gültig ab 1. Januar 1997

I. Monatliche Vergütung	C-Prüfung	D-Prüfung	o. Prüfung
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	370,54	324,22	248,26
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	89,58	78,38	60,02
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	169,39	148,21	113,49
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	232,91	203,79	156,05
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	275,26	240,85	184,42
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	63,52	55,58	42,56
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines Liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	228,02	199,52	152,77
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	39,09	34,20	26,19
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	24,43	21,38	16,37
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1 Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silvesterandacht	63,52	55,58	42,56
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	39,09	34,20	26,19
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	24,43	21,38	16,37
4. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	53,75	47,03	36,01
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	63,52	55,58	42,56

Anlage C

Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gültig vom 1. Mai 1996 bis 31. Dezember 1996

Die Berechnungsgrundlage beträgt

bei Vergütungsgruppe VIb BAT	3536,72 DM
bei Vergütungsgruppe Vc BAT	3748,17 DM

Anlage D

Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gültig ab 1. Januar 1997

Die Berechnungsgrundlage beträgt

bei Vergütungsgruppe VI b BAT	3544,71 DM
bei Vergütungsgruppe Vc BAT	3758,91 DM

Nr. 4

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 15/1996, S. 300) bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163) wird wie folgt geändert:

§ 34a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „allgemeinen" durch das Wort „prozentualen" ersetzt.

b) Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 erhalten folgende Fassung:
„die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die prozentualen Anpassungen der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen bei der ersten Anpassung um 1,3, bei der zweiten Anpassung um 1,2 Prozentpunkte vermindert mitvollzogen werden. Soweit die zweite Anpassung weniger als 1,2 Prozentpunkte beträgt, ist die restliche Kürzung bei den nächstfolgenden Anpassungen vorzunehmen."

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 1996

Der Rat der Konföderation eangelischer Kirchen in Niedersachsen
In Vertretung:
Dr. v. Vietinghoff
stellv. Vorsitzender

Nr. 5

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Dezember 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 15/1996, S. 300) bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Verfahren nach Absatz 1 ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben."

§ 2

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anhängig geworden sind, bleibt der Rechtshof zuständig.

Hannover, den 16. Dezember 1996

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
In Vertretung:
Dr. v. Vietinghoff
stellv. Vorsitzender

Nr. 6

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle (VerfOSchst) vom 16. Dezember 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle (VerfOSchst) vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 15/1996, S. 300) bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle (VerfOSchst) vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 63 Abs. 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1
Grundsatz

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle gelten die §§ 80 bis 84 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit Ausnahme des § 82 entsprechend, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2
Funktionale und örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind die am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation bestehenden Kammern. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.

(2) Zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie sind die an den Sitzen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen bestehenden Kammern. Die örtliche Zuständigkeit der Kammern in Angelegenheiten der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen richtet sich nach dem Sitz der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen. Für Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Einrichtungen, Werke und Geschäftsstellen sind die Kammern am Sitz des Diakonischen Werkes, dem die Einrichtungen, Werke und Geschäftsstellen angeschlossen sind, örtlich zuständig.

(3) Für Angelegenheiten gemeinsamer Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation oder der beteiligten Kirchen und für Dienststellen, die sich einem der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, gebildet worden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages bei der Schiedsstelle die meisten Mitarbeiter im Sinne von § 2 Abs. 1 MVG aufweist. Die Kammern am Sitz der Konföderation sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine solche nach Absatz 1 Satz 1 handelt. Die an den Sitzen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine solche nach Absatz 2 Satz 1 handelt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer Einrichtung der Diakonie und der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3
Kosten des Verfahrens

Auf Antrag setzt der Vorsitzende den Streitwert nach billigem Ermessen fest. Die Vorschriften des Dritten und Zwölften Abschnitts der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung gelten entsprechend, so weit nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 1996

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
In Vertretung:
Dr. v. Vietinghoff
stellv. Vorsitzender

Nr. 7

Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 15/1996, S. 302) bekannt.

Oldenburg, den 17. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

Hannover, den 12. November 1996

Nachstehend veröffentlichen wir den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998. Die 6. Synode der Konföderation hat den Haushaltsbeschluß am 26. Oktober 1996 gefaßt und den Haushaltsplan festgestellt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Bezeichnung	Einnahme Ansatz 1997 DM	Ausgabe Ansatz 1997 DM	Einnahme Ansatz 1998 DM	Ausgabe Ansatz 1998 DM
	1	2	3	4	5
0680	Theologisches Prüfungsamt	12 300	12 300	12 400	12 400
1520	Kirchl. Dienst in Polizei und Zoll		751 000		763 000
1553	Nds. Arbeitskreis Konziliarer Prozeß	15 000	15 000	15 000	15 000
4130	EZ (Soldatenausgabe)		70 000		70 000
4139	Verband Ev. Publizistik gGmbH		2 103 400		2 103 400
4221	Ev. Kirchenfunk Nds. GmbH		2 280 000		2 280 000
4420	EXPO 2000		158 000		158 000
5200	Ev. Erwachsenenbildung Nds.		1 867 300		1 886 450
5500	Kirchengesch. Wissenschaft		19 000		19 000
7100	Synodale Gremien		2 200		2 200
7140	Synode		4 000		4 000
7200	Rat		1 000		1 000
7300	Konferenz der ltd. Geistlichen		1 000		1 000
7400	Beratende Gremien		19 200		19 200
7600	Geschäftsstelle		715 800		732 000
7691	Arbeits- u. Dienstr. Kommission	252 000	252 000	262 900	262 900
7820	Rechtshof	45 700	45 700	46 200	46 200

7860	Schiedsgerichtsbarkeit	80 000	80 000	80 000	80 000
7880	Schlichtungskommission/Nominierungsausschuß	2 000	2 000	2 000	2 000
8300	Geld-(Kapital-)Vermögen	20 000		20 000	
9200	Allgem. Umlage d. Kirchen	7 841 900		7 839 250	
9811	Verstärkungsmittel		20 000		20 000
9900	Abwicklung der Vorjahre/Überschuß	150 000		200 000	
	Summe	8 418 900	8 418 900	8 477 750	8 477 750

II. Verfügungen

III. Mitteilungen

Nr. 8

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 30. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 14. August 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/1996, Seite 182) bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 30. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 16. September 1996

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 14. August 1996 über die 30. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

30. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. August 1996

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 27. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 25), wie folgt geändert:

§1
Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „und Vorruhestand" gestrichen.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Auf die Dienstverhältnisse der Arbeiter sind die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 und der zusätzlichen Regelungen in der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist."
   c) In Absatz 3 werden die Worte „Arbeiter der Länder" durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder" ersetzt und die Worte „der Länder" gestrichen.
   d) Absatz 4 wird gestrichen.
   e) In Absatz 6 werden die Worte „Arbeiter der Länder" durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder" ersetzt.
   f) Absatz 7 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Arbeiter der Länder" durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder" ersetzt.
3. In § 4 a Nr. 1 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
   „Die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Angestellten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder in Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt sind, mit folgender Maßgabe:"
4. § 22 Abs. 4 wird gestrichen.
5. In der Überschrift des 1. Unterabschnitts vor § 23 a wird die Bezeichnung „MTL II" durch die Bezeichnung „MTArb" ersetzt.
6. § 23 a wird wie folgt geändert:
   a) Die Bezeichnung „MTL II" wird jeweils durch die Bezeichnung „MTArb" ersetzt.
   b) In Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
   „Die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Arbeiter, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder in Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt sind, mit folgender Maßgabe:"
7. In den §§ 24 und 25 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II" durch die Bezeichnung „MTArb" ersetzt.
8. In § 26 erhält die einleitende Vorschrift folgende Fassung:
   „Anstelle des § 7 MTArb wird bestimmt:"
9. In den §§ 27 bis 35 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II" durch die Bezeichnung „MTArb" ersetzt.
10. In § 36 werden die Worte „Arbeiter der Länder" durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder" ersetzt.
11. In der Überschrift des 2. Unterabschnitts vor § 37 wird die Bezeichnung „MTL II" durch die Bezeichnung „MTArb" ersetzt.
12. In § 37 wird der Absatz 4 gestrichen, und es werden jeweils nach den Worten „über eine Zuwendung für Arbeiter" die Worte „des Bundes und der Länder" eingefügt.
13. In den §§ 48 und 50 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Arbeiter der Länder" durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder" ersetzt.
14. § 59 wird gestrichen.
15. § 60 Abs. 2 wird gestrichen.
16. In den Anlagen 2, 6, 6a, 7a und 7a-1 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II" durch die Bezeichnung „MTArb" ersetzt.
17. Die Anlage 9 wird gestrichen.

§ 2
Übergangsregelung zu § 1 Nr. 3 und 6 Buchst. b

Für Dienstverhältnisse, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung bestanden haben und am Tage des Inkrafttretens fortbestehen, ist die Dienstvertragsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 3 und 6 Buchst. b und § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1996,
2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1996.

Hannover, den 14. August 1996

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Dr. von Tiling
Vorsitzender

Nr. 9

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 31. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/1996, Seite 196) bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 31. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15. Oktober 1996

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 1996 über die 31. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

31. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 1996

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 30. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. August 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182), wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 2 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
   „(7) Die Regelungen über die Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen ergeben sich aus der Anlage 9."
2. Nach der Anlage 8 wird die folgende Anlage 9 eingefügt:

„Anlage 9
(zu § 2 Abs. 7)

Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen

Vorbemerkung

Bei der Durchführung von Rationalisierungs maßnahmen und anderen Einschränkungen – insbesondere der Aufgabe von Arbeitsbereichen und Tätigkeitsfeldern sowie Teilen von ihnen – sind die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Belange der Mitarbeiter zu berücksichtigen und soziale Härten möglichst zu vermeiden. Dabei sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Anstellungsträger zu beachten. Diesem Ziel dienen die nachstehenden Vorschriften; sie gelten anstelle des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte – Bund, TdL, VKA – und des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder.

Nr. 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) fallen. Sie gilt nicht für die Fälle des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB.

Nr. 2
Begriffsbestimmung

(1) Maßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind vom Anstellungsträger veranlaßte

a) erhebliche Änderungen von Arbeitstechniken oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise oder

b) Einschränkungen oder Aufgabe von Arbeitsbereichen und Tätigkeitsfeldern oder Teilen von diesen,

c) wenn dies zu einem Wechsel der dienstvertraglich vereinbarten Beschäftigung, zu einer Änderung der Beschäftigungsbedingungen oder zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Maßnahme durch Entscheidungen im Rahmen der Stellenplanung veranlaßt wird.

(2) Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) Stillegung oder Auflösung von Dienststellen oder Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,

b) Verlegung oder Ausgliederung von Dienststellen oder Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,

c) Zusammenlegung von Dienststellen oder Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,

d) Verlagerung von Aufgaben zwischen Dienststellen oder Einrichtungen,

e) Einführung anderer Arbeitsmethoden und Verfahren, auch soweit sie durch Nutzung technischer Veränderungen bedingt sind,

f) Verringerung des Stellenumfangs und Stellenaufhebung.

Anmerkungen zu Nummer 2:

1. Eine Maßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Auswirkungen haben wird. Eine wesentliche Änderung, die für die gesamte Dienststelle oder Einrichtung nicht erheblich bzw. nicht wesentlich ist, kann jedoch für einen Teil der Dienststelle oder Einrichtung erheblich oder wesentlich sein. Ist die Änderung erheblich bzw. wesentlich, ist es nicht erforderlich, daß sie für mehrere Mitarbeiter zu einer Änderung des Dienstvertrages oder zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation kann auch vorliegen, wenn auf Grund von Dienstverträgen geleistete Arbeiten künftig auf Grund von Werkverträgen durchgeführt werden sollen (z. B. bei Privatisierung des Reinigungsdienstes).
2. Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind ferner z. B.
   - Gruppenschließung in einem Kindergarten wegen Rückgangs der Kinderzahlen,
   - Schließung einer Einrichtung auf Grund gesetzgeberischer Veranlassung,
   - Schließung von Beratungseinrichtungen wegen Wegfall von Mitteln,
   - Rationalisierungsmaßnahmen im Verwaltungsbereich durch den Einsatz neuer Technik,
   - Aufgabe von Teilen einer Dienststelle.

Nr. 3
Informations- und Beteiligungspflichten

(1) Der Anstellungsträger hat die Mitarbeitervertretung im Rahmen des geltenden Rechts rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 soll der Anstellungsträger die Mitarbeiter, deren Arbeitsplätze von der vorgesehenen Maßnahme voraussichtlich betroffen werden, rechtzeitig vor deren Durchführung unterrichten.

Nr. 4
Arbeitsplatzsicherung

(1) Der Anstellungsträger führt für die von einer Maßnahme im Sinne der Nummer 2 Abs. 1 betroffenen Mitarbeiter ein Arbeitsplatzsicherungsverfahren nach der Reihenfolge der Absätze 2 bis 4 durch. Das Sicherungsverfahren umfaßt erforderlichenfalls eine Fortbildung oder Umschulung des Mitarbeiters (Nummer 5).

(2) Der Anstellungsträger ist zunächst verpflichtet zu ermitteln, ob für den Mitarbeiter ein vorhandener freier, besetzbarer und gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung steht, und dem Mitarbeiter diesen Arbeitsplatz anzubieten. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung bzw. Einreihung nicht ändert und der Mitarbeiter in der neuen Tätigkeit mindestens im bisherigen Umfang beschäftigt bleibt. Ein Arbeitsplatz ist auch gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung bzw. Einreihung nicht ändert, jedoch entgegen der bisherigen Eingruppierung ein Bewährungsaufstieg oder Fallgruppenaufstieg nach § 23 a oder § 23 b BAT bzw. entgegen der bisherigen Einreihung ein Bewährungsaufstieg bzw. Zeitaufstieg nach der Vorbemerkung 5 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb nicht mehr möglich ist. Bei der Ermittlung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Arbeitgeber gilt folgende Reihenfolge:

a) Arbeitsplatz in derselben Einrichtung bzw. Dienststelle an demselben Ort,

b) Arbeitsplatz in einer Einrichtung bzw. Dienststelle mit demselben Aufgabengebiet an einem anderen Ort,

c) Arbeitsplatz in einer Einrichtung bzw. Dienststelle mit einem anderen Aufgabengebiet an demselben Ort,

d) Arbeitsplatz in einer Einrichtung bzw. Dienststelle mit einem anderen Aufgabengebiet an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter abgewichen werden. Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Satzes 4 nicht zur Verfügung, soll der Mitarbeiter entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihm dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei demselben Anstellungsträger zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Kann dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Anstellungsträger verpflichtet, dem Mitarbeiter eine andere vorhandene freie und besetzbare Mitarbeiterstelle anzubieten, für die der Mitarbeiter die Voraussetzungen erfüllt. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Bewerbungen bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Kann dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, hat der Anstellungsträger sich um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Anstellungsträger des kirchlichen oder diakonischen Dienstes in räumlicher Nähe zu bemühen. Der Anstellungsträger hat bei der Arbeitsplatzsuche die Anstellungsebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Propstei, Landeskirche) zu berücksichtigen.

(5) Nimmt der Mitarbeiter einen ihm nach den Absätzen 2 bis 4 angebotenen Arbeitsplatz nicht an, so stehen ihm weitere Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu, es sei denn, daß ihm die Annahme des Arbeitsplatzes nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Nr. 5
Fortbildung, Umschulung

(1) Ist nach Nummer 4 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie der Anstellungsträger rechtzeitig zu veranlassen oder selbst durchzuführen, wobei Art und Umfang durch den Anstellungsträger festgelegt werden. Soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, trägt der Anstellungsträger die Kosten. Der Mitarbeiter darf seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht ohne triftigen Grund verweigern. Gibt ein Mitarbeiter, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht, gilt dies nicht als Verweigerung ohne triftigen Grund.

(2) Der Mitarbeiter ist für die zur Fortbildung oder Umschulung erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen, soweit die Fortbildung oder Umschulung in die Arbeitszeit fällt. Wird durch die Fortbildung oder Umschulung die mit dem Mitarbeiter vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit überschritten, ist kein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für eine Fortbildung oder Umschulung nach Maßgabe des Satzes 3 zu ersetzen, wenn das Dienstverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grund endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet,

a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung die vollen Aufwendungen,

b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung zwei Drittel der Aufwendungen,

c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung ein Drittel der Aufwendungen.

Nr. 6
Besonderer Kündigungsschutz

(1) Ist dem Mitarbeiter eine andere Tätigkeit übertragen worden, darf das Dienstverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden. Wird die andere Tätigkeit bereits während der Fortbildung oder Umschulung ausgeübt, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.

(2) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn dem Mitarbeiter ein Arbeitsplatz nach Nummer 4 Abs. 2 bis 4 nicht angeboten werden kann oder der Mitarbeiter einen Arbeitsplatz entgegen Nummer 4 Abs. 5 nicht annimmt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, soweit sich nicht aus § 2 Dienstvertragsordnung i. V. m. § 53 Abs. 2 BAT oder § 57 Abs. 2 MTArb eine längere Kündigungsfrist ergibt.

(3) Dem Mitarbeiter, der beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit von mindestens 15 Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet hat, darf die Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne der Nummer 2 nur dann ausgesprochen werden, wenn er einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Anstellungsträger entgegen Nummer 4 Abs. 5 nicht annimmt. Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(4) Der Mitarbeiter, der auf Veranlassung des Anstellungsträgers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer Kündigung durch den Anstellungsträger aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, soll auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Nr. 7
Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich in den Fällen der Nummer 4 Abs. 2 bis 4 eine Minderung der Bezüge, erhält der Mitarbeiter für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die ihm für den ersten vollen Beschäftigungsmonat aus der neuen Tätigkeit zustehen, und den Bezügen, die ihm aus der früheren Tätigkeit zuletzt zustanden. Bezüge im Sinne von Satz 1 sind

a) für Angestellte die Grundvergütung, der Ortszuschlag, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und die Zuwendung,

b) für Arbeiter der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge sowie die Zuwendung.

In den Fällen der Nummer 4 Abs. 4 hat der bisherige Anstellungsträger die Ausgleichszulage zu zahlen.

(2) Die Ausgleichszulage vermindert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge nach Absatz 1 Satz 2 bei allgemeinen und persönlichen Gehaltssteigerungen erhöhen. Eine Verminderung unterbleibt bei dem Mitarbeiter, der am Tage der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Ausgleichszulage wird neben der Vergütung bzw. dem Lohn aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist keine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage im Sinne des § 47 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT. Sie ist jedoch bei der Berechnung des Aufschlags im Sinne des § 47 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 BAT zu berücksichtigen. § 36 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Abs. 2 BAT sowie die §§ 31 und 48 MTArb gelten entsprechend. Die Ausgleichszulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT, § 47 MTArb) berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme verweigert oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grund abbricht.

(5) Die Ausgleichszulage entfällt, wenn der Mitarbeiter die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt. Die Ausgleichszulage entfällt ferner, wenn der Mitarbeiter die Möglichkeit des Bezuges einer Altersrente nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.

Nr. 8
Abfindung

(1) Der Mitarbeiter, der auf Veranlassung des Anstellungsträgers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer Kündigung durch den Anstellungsträger aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält eine Abfindung nach Maßgabe der Tabelle in Anlage 1.

Monatsbezug ist der Betrag, der

1. dem Angestellten als Summe aus der Vergütung (§ 26 BAT), den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und der Sonderzuwendung,
2. dem Arbeiter als Summe aus dem Monatstabellenlohn (§ 21 MTArb), dem Sozialzuschlag, den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen sowie der Sonderzuwendung im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.

(2) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses. Hat der Anstellungsträger das Dienstverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls der Mitarbeiter Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, daß er ausgeschieden ist.

(3) Die Abfindung steht dem Mitarbeiter nicht zu, wenn

a) die Kündigung aus einem von ihm zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen Nummer 4 Abs. 5, Ablehnung der Fortbildung oder Umschulung entgegen Nummer 5 Abs. 1 Satz 3) erfolgt ist oder

b) er aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil er von einem anderen kirchlichen Anstellungsträger übernommen wurde.

(4) Neben der Abfindung steht ein Übergangsgeld nach dem BAT bzw. MTArb in Verbindung mit der Dienstvertragsordnung nicht zu.

Nr. 9
Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ansprüche aus dieser Ordnung bestehen nicht, wenn der Mitarbeiter erwerbsunfähig oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. Einer Erwerbsunfähigkeit oder einer Berufsunfähigkeit steht die Invalidität (Artikel 2 § 7 Abs. 3 RÜG) gleich.

(2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrundeliegende Zahl der Monatsbezüge, oder ist absehbar, daß innerhalb dieses Zeitraumes einer der Tatbestände des Absatzes 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.

(3) Tritt der Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrundeliegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einem diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Anstellungsträger ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

Nr. 10
Anrechnung

(1) Leistungen, die dem Mitarbeiter nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach dieser Ordnung anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Anstellungsträger (z. B. §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz).

(2) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die ihm nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Er hat den Anstellungsträger von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihm gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 sowie von der Aufnahme einer neuen Beschäftigung unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Mitarbeiter seinen Verpflichtungen nach Satz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihm Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu.

Anlage zur Sicherungsordnung

Beschäftigungszeit (§§ 11, 25 DienstVO) mindestens	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Anzahl der Monatsbezüge nach vollendetem 40. Lebensjahr	45. Lebensjahr	50. Lebensjahr	55. Lebensjahr
3 Jahre	–	2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12
15 Jahre	7	8	9	11	13
17 Jahre	8	9	10	12	14
19 Jahre	9	10	11	13	15
21 Jahre	10	11	12	14	16
23 Jahre	–	12	13	15	17
25 Jahre	–	13	14	16	18

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 4. September 1996

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Dr. von Tiling
Vorsitzender

Nr. 10

Bekanntmachung der Berichtigung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Dienstvertragsordnung vom 15. Oktober 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1996, Seite 228) bekannt.

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Berichtigung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15. Oktober 1996

Wegen der Vereinheitlichung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) und des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 ist mit Wirkung vom 1. März 1996 die Bezugnahme in § 23 a der Dienstvertragsordnung, in der Fassung der 30. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. August 1996, unrichtig geworden. In Satz 1 ist deshalb der Buchstabe „f" durch den Buchstaben „d" zu ersetzen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 11

Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen berufenen Mitglieder der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/1996, Seite 130) bekannt.

Oldenburg, den 2. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 1. Juli 1996

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 59 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) durch Beschluß vom 14. Mai 1996 die Mitglieder der Schiedsstelle berufen. Danach setzt sich die Schiedsstelle wie folgt zusammen:

Kammern der Kirchen:

1. Vorsitzende der Kammern
   Richter am Landesarbeitsgericht Detlev Hannes, Hannover
   Direktor des Arbeitsgerichts Gerhard Ohlendorf, Hameln
   Direktor des Sozialgerichts Hartmut Krause, Braunschweig
   Richter am Arbeitsgericht Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig
2. Beisitzer gemäß § 59 Abs. 5 Satz 1 MVG
   aus der Landeskirche Hannover:
   Kirchenverwaltungsrat Heinrich Helwing, Bockenem
   Kirchenverwaltungsoberrat Lothar Jungbluth, Hannover
   Kirchenamtsrat Friedhelm Kleinke, Celle
   Kirchenverwaltungsrätin Regine Koch, Hameln
   Kanzler Wolf-Dietmar Kohlstedt, Hannover
   aus der Landeskirche Braunschweig:
   Landeskirchenoberamtsrat Ortwin Böhning, Wolfenbüttel
   Kirchenrätin Freia Bosse, Braunschweig
   Landeskirchenoberamtsrat Harald Dube, Wolfenbüttel
   Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohde, Wolfenbüttel
   Landeskirchenoberamtsrat Martin Weitemeier, Wolfenbüttel
   aus der Kirche Oldenburg:
   Verwaltungsleiter Horst Grewing, Oldenburg
   Verwaltungsleiter Friedrich Hinrichs, Oldenburg
   Kirchenverwaltungsdirektor Werner Papenhausen, Oldenburg
   Hannelore Schüürmann, Oldenburg
3. Beisitzer der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 59 Abs. 5 Satz 2 MVG
   aus der Landeskirche Hannover:
   Hans-Joachim Kindermann, Hannover
   Werner Massow, Göttingen
   Hubert Rieping, Göttingen
   Anita Weppner, Northeim
   aus der Landeskirche Braunschweig:
   Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel
   Sabine Staberow, Lengede
   aus der Kirche Oldenburg:
   Peter von der Dovenmühle, Oldenburg
   Werner Wanzelius, Wilhelmshaven

Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig:

1. Vorsitzender der Kammer
   Richter am Arbeitsgericht Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig
2. Beisitzer des Diakonischen Werkes Braunschweig gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 MVG
   Pfarrer Werner Borchert, Sickte
   Klaus Germer, Schladen
   Helmut Grüne, Bad Gandersheim
   Herr Heinemann, Kästorf
   Ursula Hellert, Braunschweig
   Hans-Achim Schuth, Salzgitter
   Torsten Seidel, Salzgitter
   Michael Spott, Goslar
   Herr Totz, Goslar
   Wolfgang Traub, Salzgitter
   Dieter Woschny, Braunschweig
3. Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Braunschweig gemäß § 59 Abs. 6 Satz 2 MVG
   Ute Binnewies, Braunschweig
   Donald Cameron, Salzgitter
   Lothar Germer, Bad Gandersheim
   Michael Heinrich, Sickte
   Erika Schrader, Sickte
   Robert Sievers, Sickte

Die Namen der Mitglieder der Kammern der Diakonischen Werke Hannover und Oldenburg werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 12

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/1996, S. 130) bekannt.

Oldenburg, den 2. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. Juni 1996

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 30.12.1993 – Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 29 –, vom 27.4.1994 – Kirchl. Amtsbl. S. 81 –, vom 14.11.1994 – Kirchl. Amtsbl. S. 178 –, vom 28.2.1995 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 – und vom 26.4.1995 – Kirchl. Amtsbl. S. 67 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

Aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat der Rat der Konföderation anstelle des Mitglieds Landeskirchenrat Siebert Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohde, Wolfenbüttel, als Mitglied entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 13

Einberufung zur 2. Tagung der 45. Synode

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 26. November 1996,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Unger gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 28. November 1996, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 24. November 1996, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 12. November 1996 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 14

Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) über die neunte Änderung der Satzung der Versorgungskasse.

Oldenburg, den 2. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die neunte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bekannt, nachdem diese vom Landeskirchenamt in Hannover aufsichtlich genehmigt worden ist.

Hannover, den 6. Juni 1996

Der Vorstand
der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
Dr. Grüneklee
Vorsitzender

Neunte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 2. Mai 1996

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), bekanntgemacht im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1974 S. 15, zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Kirchl. Amtsbl. 1995 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Die beteiligten Kirchen können dem Verwaltungsrat Vorschläge machen."

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Gehaltstabellen" ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „die nach dem Versorgungsrecht der beteiligten Kirchen maßgeblich sind."

   b) In Satz 3 wird nach dem Wort „waren" ein Semikolon gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „Vorschriften der beteiligten Kirchen über die vorübergehende Absenkung des Grundgehaltes in den ersten Berufsjahren sind nicht anzuwenden."

3. In § 24 a wird nach dem Wort „zahlen" ein Semikolon gesetzt und folgender Satzteil angefügt:

   „im Falle einer eingeschränkten Aufgabe, der Ermäßigung der Arbeitszeit oder einer Teilzeitbeschäftigung gilt dies nur, wenn die Einschränkung des Dienstes mindestens 50 v. H. beträgt."

4. In § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine beteiligte Kirche eine Leistung nach Regelungen über die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechsel in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zu erbringen hat. Für den Fall, daß die Kirchen eine Unterschreitung der Altersgrenze des § 107 b BeamtVG vereinbart haben, wirkt diese gegenüber der Kasse nur, wenn sie vorher der Vereinbarung zugestimmt hat."

5. Das Inhaltsverzeichnis der Satzung ist unter VI. „Übergangs- und Sonderbestimmungen" um den § 36 „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen" zu ergänzen.

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Nr. 15

Bekanntmachung der Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents vom 1. Oktober 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents vom 1. Oktober 1996 bekannt

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Albrecht
Oberkirchenrätin

Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents vom 1. Oktober 1996

§ 1
Zielsetzung

(1) Der Vertrauensrat soll die geschwisterliche Gemeinschaft unter den Mitgliedern des Allgemeinen Pfarrkonvents fördern und stärken (Artikel 38 Kirchenordnung).

(2) Das Wirken des Vertrauensrates ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort. Er übt seine Tätigkeit unabhängig von der Seelsorgepflicht des Bischofs aus.

§ 2
Umfassungsklausel

Die in dieser Anordnung im folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Vertrauensrat ermahnt, rät und sucht nach vertrauensbildenden Maßnahmen, wenn Ansehen und Würde des Berufes des Pfarrers gefährdet erscheinen.

§ 4
Zusammensetzung

(1) Der Vertrauensrat besteht aus neun Mitgliedern des Allgemeinen Pfarrkonvents, unter denen sich mindestens eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer befinden soll, die bzw. der ihren bzw. seinen Dienst nach Artikel 49 der Kirchenordnung ausübt; sowie eine Pfarrdiakonin bzw. ein Pfarrdiakon.

(2) Der Vertrauensrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter des Sprechers. Der Sprecher bereitet die Verhandlungsgegenstände sachgemäß vor. Er beruft den Vertrauensrat ein und leitet die Sitzungen. Der Vertrauensrat muß auch auf Antrag zweier Mitglieder des Vertrauensrates einberufen werden.

(3) Mitglieder des Oberkirchenrates, des Synodalausschusses, der Schlichtungsstelle und der Disziplinarkammer dürfen dem Vertrauensrat nicht angehören.

§ 5
Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Vertrauensrates werden aus der Mitte des Allgemeinen Pfarrkonventes in geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zu dieser Wahl schlägt der Bischof gemeinsam mit dem Geschäftsausschuß des Allgemeinen Pfarrkonventes oder einem vom Konvent benannten Wahlausschuß doppelt so viele Kandidaten vor, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Kreispfarrkonvente sollen zwei Wahlvorschläge einreichen.

(2) Die Wahl wird ohne Aussprache zur Person mit Stimmzetteln durchgeführt. Auf jedem Stimmzettel dürfen so viele Namen aufgeführt werden, wie Mitglieder für den Pfarrkonvent zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Artikel 131 der Kirchenordnung ist nicht anwendbar. Es wird lediglich ein Wahlgang durchgeführt.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird in geheimer Wahl auf Vorschlag des Vorstandes des Geschäftsausschusses oder einem vom Konvent benannten Wahlausschuß eine Nachwahl vorgenommen. Die obigen Vorschriften über das Wahlverfahren sind auf diese Nachwahl entsprechend anzuwenden.

§ 6
Anrufung des Vertrauensrates

(1) Der Vertrauensrat kann von jedem Mitglied des Allgemeinen Pfarrkonventes sowie vom Oberkirchenrat angerufen werden.

(2) Der Vertrauensrat kann auch auf Wunsch einzelner Mitglieder des Allgemeinen Pfarrkonventes tätig werden, wenn diese in Fragen des Amtes und der persönlichen Lebensführung vor Schwierigkeiten stehen, die sie allein nicht lösen können.

§ 7
Verfahren

(1) Der Vertrauensrat bemüht sich um ein Gespräch zwischen den Beteiligten. Mitglieder des Allgemeinen Pfarrkonventes, um derentwillen der Vertrauensrat angerufen wird, sind gehalten, sich diesem oder einem von ihm beauftragten Mitglied zum Gespräch zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle Beratungen des Vertrauensrates stehen unter der seelsorgerlichen Schweigepflicht. Seine Mitglieder sind in Wahrnehmung ihres kirchlichen Ehrenamtes allein an ihr Ordinationsgelübde gebunden und verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

(3) Der Vertrauensrat gestaltet seine Verhandlungen selbst in Verantwortung für eine geordnete Erledigung seiner Aufgaben und dem geistlichen Charakter seiner gesamten Tätigkeit

(4) Der Vertrauensrat ist berechtigt, sich zur Durchführung seines Auftrages Auskünfte von allen Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu erbitten.

§ 8
Empfehlungen

Der Vertrauensrat ist befugt, sowohl gegenüber Mitgliedern des Allgemeines Pfarrkonventes als auch gegenüber dem Oberkirchenrat oder anderen Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Empfehlungen aus zusprechen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1996

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 16

Änderung von Tarifverträgen

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben Nr. 101/96 vom 03.09.1996 (Zahlbarmachung der Einmalzahlung), Nr. 105/96 vom 06.09.1996 (72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT) und 136/96 vom 12.11.1996 (Lineare Erhöhung ab 1.1.97).

Oldenburg, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 17

Bekanntmachung der von der 45. Synode durchgeführten Wahlen und Berichtigung des Mitgliederverzeichnisses

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 28. November 1996

Frau Pfarrerin Sabine Spieker-Lauhöfer, Rotdornweg 5, 26197 Großenkneten, in den Ausschuß für theol. und liturgische Fragen, den Rechts- und Verfassungsausschuß sowie als Stellvertreterin in den Kirchensteuerbeirat,

Frau Dorothea Haase, Amselstr. 1, 26939 Ovelgönne, und Herrn Prof. Dr. Günther Roth, Florianstr. 7, 26131 Oldenburg, in das Kuratorium der Evangelischen Akademie gewählt und

Bischof Dr. Wilhelm Sievers (Stellvertr. Oberkirchenrätin Dr. Evelin Albrecht) und Oberkirchenrat Dieter Schrader (Stellvertr. Oberkirchenrat Dr. Dietmar Pohlmann) in den Rat der Konföderation bestellt.

Berichtigung des im GVBl. XXIII. Band 7. Stück veröffentlichten Verzeichnisses der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 45. Synode:

Ersatzmitglied für das Mitglied aus dem Kirchenkreis Wildeshausen Herr Heinz Heinsen ist Herr Helmut Marquardt. Ersatzmitglied für das Mitglied aus dem Kirchenkreis Wildeshausen Frau Christine Gorath ist Frau Katja Hoppe.

Oldenburg, den 8. Januar 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

IV. Personalnachrichten

Berufen

01.06.1996 Pfarrer Uwe Harms auf die Pfarrstelle Neuende II

01.08.1996 Pastor Holger Rauer auf die Pfarrstelle Brake-Nord

01.09.1996 Pfarrer Manfred Kahl auf die Pfarrstelle Wiefelstede I
Pastor Dietrich Schneider auf die Pfarrstelle Neuengroden

01.10.1996 Pastor Fridtjof Amling auf die Pfarrstelle Nordenham I

01.11.1996 Pfarrer Matthias Selke auf die Pfarrstelle Wildeshausen I

01.12.1996 Pastor Andreas Pauly auf die Pfarrstelle Stadtkirche Delmenhorst I

01.01.1997 Pastorin Meike Küster auf die Pfarrstelle Bant-Ost

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01.02.1996 Pastorin Ute Thräne mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hude III (50 %)

01.06.1996 Pastorin Kerstin Hochartz mit der pastoralen Versorgung der Pfarrstelle Oldenbrok (50 %)
Pastor Helmut Prystav mit der Verwaltung der Pfarrstelle Großenmeer und der Mithilfe im Diakonischen Werk
Pfarrer Axel Tegtmeyer mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hude III (50 %)

01.07.1996 Pastorin Dorothea-Katharina Herbst mit der Verwaltung der Pfarrstelle Bardenfleth, Altenhuntorf und Neuenbrok
Pastor Stefan Welz mit der Verwaltung der Pfarrstelle Pakens/St. Joost-Wüppels (50 %)

01.08.1996 Pfarrer Rüdiger Gehrmann mit der Verwaltung der Pfarrstelle Zetel II
Pastorin Susanne Schulz mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten

01.09.1996 Pastor Hans-Martin Röker mit der Verwaltung der Pfarrstelle Warfleth (50 %)
Pastorin Katja Röker mit der Verwaltung der Pfarrstelle Warfleth (50 %)
Pastor Thomas Ehlert mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Ganderkesee
Pastorin Heike Puls mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Ofen

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

15.05.1996 Pastor Fridtjof Arnling
Pastor Jochen Dallas
Pastorin Meike Küster
Pastor Axel Kullik

01.07.1996 Pastor Andreas Pauly

01.09.1996 Pastor Wolfgang Machtemes

01.01.1997 Pastorin Martina Wittkowski

Zu Hilfspredigern ernannt

01.06.1996 Pastorin Kerstin Hochartz

Theologische Prüfungen

1. Examen

25.06.1996 Oliver Dürr
Matthias Ekert
Sven Evers
Sandra Hollatz
Tessen von Kameke

26.06.1996 Birgit Ohmstede
Christian Scheuer
Silke Schlömer
Marc Schubert
Peter Sicking

2. Examen

11.09.1996 Florian-Michael Bortfeldt
Rainer Claus
Thorsten Harland
Susanne Jürgens
Gudrun Lupas
Christian Mack

12.09.1996 Lars Dede
Peter Gabriel
Stephan Meyer-Schürg
Gerriet Neumann
Hans-Christoph von Seggern

Für den Ausbildungsdienst als Vikar angestellt

01.11.1996 Michael Braun nach Lohne zu Kreispfarrer Meyer
Holger de Buhr nach Apen zu Pfarrer Kunst
Caroline Hein-Janke nach Ganderkesee zu Pfarrer Dreyer
Sandra Hollatz nach St. Ansgar Eversten zu Pfarrer Taurat
Tessen von Kameke nach Bad Zwischenahn zu Pfarrerin Jaborg
Michael Lupas nach Westerstede zu Pastor Schroer
Ulrike Schaich nach Osternburg zu Pfarrerin Grünig-Bunjes
Christian Scheuer nach Wardenburg zu Kreispfarrerin Millek

In den Ruhestand getreten

01.08.1996 Pfarrer Uwe Müller, Wardenburg
Pfarrer Hartmut von Stuckrad, Oldenburg

01.09.1996 Pastor Gerold Buntrock, Altenhuntorf

01.10.1996 Pfarrer Johannes F. Töllner, Oldenburg

01.11.1996 Pfarrer Peter Meißner, Oldenburg

01.01.1997 Pfarrer Theodor Pladeck, Münster
Pfarrer Gottfried Maaß, Neuenkirchen